

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 6 (1897)
Heft: 24

Vereinsnachrichten: Mitglieder-Aufnahmen = Admissions

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erscheint
SamstagsParaissant
le Samedi

Abonnement:

Für die Schweiz:

12 Monate Fr. 5.—

6 Monate „ 3.—

3 Monate „ 2.—

Für das Ausland:

12 Monate Fr. 7.50

6 Monate „ 4.50

3 Monate „ 3.—

Vereinssmitglieder

erhalten das Blatt

gratis.

Insere:

20 Cts. per 1 spalt-

ige Petitzeile od.

deren Raum. Bei

Wiederholungen

entsprechenden

Rabatt.

Vereinssmitglieder

bezahlen die Hälfte.



Abonnements:

Pour la Suisse:

12 mois Fr. 5.—

6 mois „ 3.—

3 mois „ 2.—

Pour l'Etranger:

12 mois Fr. 7.50

6 mois „ 4.50

3 mois „ 3.—

Les Sociétaires

reçoivent l'organe

gratuitement.

Annonces:

20 Cts. pour la

petite ligne ou son

espace.

Rabais en cas de

répétition de

la même annonce.

Les Sociétaires

payent

moitié prix.

Organ und Eigentum des
Schweizer Hotelier-Vereins6. Jahrgang | 6^{me} AnnéeOrgane et Propriété de la
Société Suisse des Hôteliers

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel. * TÉLÉPHONE 2406. * Rédaction et Administration: Rue des Etoiles No 21, Bâle.

Mitglieder-Aufnahmen.

Admissions.

1. Herr Max Holop, Hôtel National, Genève	230
2. M ^r E. F. Lavallée, Pension internationale, Genève	35
3. M ^r V. Ernens, Hôtel des Bergues, Genève	180
4. M ^r Charles Eisenhofer, Hôtel de Paris, Genève	95
5. M ^r Rossier-Desplands, Hôtel Bellevue, Lausanne	30
6. M ^r Chs. Gallo, Hôtel National & Pension Gallo, Lausanne	30
7. M ^{me} L. Sieber-Cailler, Hôtel & Pension St-Luce, Lausanne	30
8. M ^{me} C. Martin, Pension Grancy, Villa, Lausanne	40
9. M ^{me} F. Campart, Pension Campart, Lausanne	48
10. M ^r Louis Tétaz, Hôtel des Messageries, Lausanne	30
11. M ^{rs} Inseng & fils, Hôtel du Nord, Lausanne	45
12. M ^r L. Comte, Hôtel & Pension Comte, Vevey	45
13. M ^r Paul Tavernay, Hôtel d'Angleterre, Vevey	60
14. M ^r Thomas White, Hôtel & Pension des Alpes, Vevey	35
15. M ^r J. Freudweiler, Grand Hôtel, Villars s/Ollon	130
16. Herr E. Wagner-Wenger, Schweizerhof, Bern	105
17. Herr Jos. Weibel, Hotel Central, Luzern	64
18. Herr J. Gurtner, Hotel Rebstock, Luzern	32
19. Herr Bucher-Werder, Hotel Sternen, Baden	48
20. Herr H. Hürlimann, Hotel & Kurhaus Dolder, Zürich	200
21. Herr Charles Hellstern, Pension Neptun, Zürich	60
22. M ^r Fuchs-Fassbind, Hotel Victoria, Lugano	40

Das Gasthof- u. Wirtshauswesen der Schweiz in älterer Zeit.

(Fortsetzung.)

Mit der Zeit der Städtegründungen in Helvetien, etwa im Jahre 1000, beginnt die Periode der Wirtshaus-Industrie, und sonderbarerweise sind es Stifte und Klöster, welche es nicht verschmähen, selbst auf dem Lande Wirtshäuser und Ställe zu errichten und gegen Zins auszuleihen — *non lucro, sed commodo* — zum allgemeinen Besten. Im 13. Jahrhundert finden wir erst in den Städten die aus den sogenannten Ellenden-Herbergen sich entwickelnden *Gasthäuser* mit Beherbergungsrecht.

Im 13. Jahrhundert vermehren sich diese Wirtshäuser, namentlich im Münsterthal, wo das Stift Chur von jedem Wirtshause 2 Pfund Veroneser Münze und von jedem Fass Wein, das ausser der Herberge verkauft wurde, 10 Schilling bezog.

In der Stadt Chur besass der Bischof den Bannwein. Kein Bürger oder Einwohner durfte Wein ausschütten, bis der Bischof den zum Verkauf bestimmten Wein bis auf 6 Fuder versilbert hatte.

Noch im Jahre 1534 besass der Bischof von Lausanne das Wirtshaus vom Falken in Bern und wurde vom Rate der Stadt ersucht, dasselbe mit einem tüchtigen Wirt zu besetzen.

Hatten die Geistlichen vielerorts die Wirtshäuser erstellt, so schienen sie selbstverständlich auch ein Anrecht auf den Besuch derselben zu haben. Da kam

aber im Jahre 1219 ein Dekret der Synode zu Sitten, dass Geistliche nur auf Reisen Wirtshäuser (tabernas) des Essens oder Trinkens halber besuchen dürfen. Aber ist denn nicht unser ganzes Leben eine Reise?

Mit dem Aufkommen der Wirtshäuser in Städten und Dörfern war jedoch für die Reisenden erst eine kleine Annehmlichkeit erreicht. Vielerorts fehlte noch die allgemeine Sicherheit.

Zum Schutze der Reisenden und der Waren diente das Geleit.

Das Geleit ist im späteren Mittelalter meist in den Händen der Grafen, die dasselbe entweder durch Unterbeamte oder durch Erteilung von Pass-Scheinen ausübten.

Wie in alter Zeit wurde auch noch in dieser Periode die Pflicht der Gastfreundschaft betont, aber schon der Canonist Burkhard von Worms rechnete nur denjenigen die Verweigerung der Gastfreundschaft zu schwerer Sünde an, die in Notfällen den Reisenden diese versagt hatten.

In der „kaiserlosen, der schrecklichen Zeit“ wurde das aus idealen Gründen übliche Gastrecht vielerorts als Pflicht und Recht verlangt; als aber wieder ein Herrscher auf Erden war, da verordnete Rudolf von Habsburg den 6. Juli 1281: wer sich erlaubt, mit Gewalt bei einem Privaten eine Herberge zu beziehen, hat hiefür die doppelte Taxe zu entrichten; es sei denn, „dass er nit fürbas möge“.

Reisegefährten sollten treu einander schützen. Weiter noch ging die Pflicht des Wirtes gegen seinen Gast. Flehte der Gast seinen Wirt um Hilfe an, so musste ihm derselbe gegen Jedermann behilflich sein, sofern der Schutzfliehende sich nicht in des Reiches Macht befand und weder ein Mörder, Ketzler noch Verräter war. Kam der Richter vor das Wirtshaus, das zum Schutze des Gastes verschlossen war, so sollte der Wirt den Gast entlassen und den Richter dreimal (dri stunt) rufen lassen und sich stellen, als höre er den Richter nicht. Wenn aber der Wirt nach dem dritten Rufe die Thüre nicht öffnete, so konnte er für den Gast verantwortlich gemacht werden.

Das Asylrecht in den Wirtshäusern dagegen, das nach dem Frickthaler Landrechte von 1594 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tage dauerte, wurde räumlich und zeitlich immer mehr beschränkt, indem man dasselbe an bestimmte Tische, geweihte Stätten band und schliesslich 1798 ganz aufhob. Noch 1738 wies die Regierung von Bern den Wirt zum Brunnen in Fraubrunnen im Gesuche ab, sein Wirtshaus schliessen zu dürfen, damit das seit Jahrhunderten auf diesem Hause haftende Asylrecht nicht illusorisch würde, und um das Volksgefühl nicht zu verletzen.

Die Reisenden mussten sich auf der gebahnten Strasse halten und, wenn sie durch einen Wald gingen, ein Horn blasen, sonst wurden sie als Diebe traktiert. Aus der Mark durften sie, namentlich auf Pilgerfahrten, Speise für sich und Futter für das Pferd nehmen, sofern sie nicht eine Herberge erreichen konnten.

Ein Hemmnis für die Entwicklung des Fremdenverkehrs bildeten, abgesehen von den Hindernissen, welche die schlechten Strassen, die lästigen Zölle, Geleit- und Weggelder und die Münzkonfusion nebst den verschiedensten Massen und Gewichten den Reisenden in der Schweiz wie anderwärts entgegenbrachten, besonders die Begriffe vom Gastrecht. Auch nach dem Aufkommen der Städte, welche im Zivilprozess die Fremden hauptsächlich in Hinsicht auf den beschleunigten Rechtsgang vor den Einheimischen begünstigten, finden wir namentlich in den zähringischen und kyburgischen Städten die härtesten Strafen gegen Fremde, die sich an Einheimischen vergreifen. Nicht nur war der Fremde mindern Rechts, er wurde auch bei jedem Vergehen

strenger bestraft, ja selbst mit den grausamsten Strafen bedroht, die man an Einheimischen niemals hätte vollziehen dürfen. Das Zeugnis eines Fremden galt als verdächtig.

Kam es in einem Weinhouse zu einem Streite, so musste derjenige, der bei Tag oder Nacht von einem Dritten „mit zornigem Mut“ verwundet wurde, den Beweis, das er vom Beklagten verletzt worden sei, mit einem Zweikampfe erbringen; denn das Weinhaus, sagt das Freiburger- und Aarau-Stadtrecht, gleicht „von der Drunkenheit wegen“ der Nacht.

Den Fremden war nicht wie in China und Japan das Betreten des Landes verboten; im Gegenteil, man sah sie sehr gerne schon wegen der fiskalischen Interessen; aber die Wirte durften erst für die Gäste einkaufen, wenn die Bürger für ihren Bedarf auf dem Markte mit Lebensmitteln sich versehen hatten. Die gute alte Zeit hatte das Lösungswort: Vor allem der Bürger! Im 15. Jahrhundert beginnen die Passschwierigkeiten und im 16. Jahrhundert werden die Fremden mit der Einführung der Sanitätsscheine geplatzt.

Zur Hebung des Fremdenverkehrs trugen ausser den Pilgerfahrten besonders die Römerzüge der deutschen Kaiser bei, wo oftmals mehrere tausend Deutsche, sei es durch Räten, durch das Wallis hinab stiegen. Die Reichstage, welche im 11. und 12. Jahrhundert in Basel, Solothurn und Zürich gehalten wurden, wie die Konzilien von Konstanz und Basel im 15. Jahrhundert, trugen zur Verbesserung und Mehrung der Wirtschäften ebenso viel bei als die Tagsatzungen der eidgenössischen Orte und die Bundes-Beschwörungen und Erneuerungen der eidgenössischen Orte unter einander und mit dem Auslande. Bei den Reisen hoher Würdenträger suchte der Staat die Wirte bestens zu unterstützen.

In der Regel kündigten diese hohen Herren ihren Durchzug rechtzeitig an, so dass sich die Leute darnach einrichten konnten.

Besonders förderlich aber waren für die Wirte ausser den vielen Kirchenfesten und zahlreichen Feiertagen, den seit dem 15. Jahrhundert üblichen Schützenfesten und Fastnachtbesuchen die grossen Märkte, die in Basel, Zürich, St. Gallen, Zurzach, Solothurn, Freiburg, Luzern, besonders aber in Genf seit alter Zeit gehalten wurden.

Genf, schon zu Cäsars Zeiten ein bedeutender Handelsplatz, zur Zeit Marc Aurel's durch Feuer zerstört, aber unter Aurelian wieder hergestellt, gelangte namentlich durch die Einführung der grossen Märkte im Jahre 1345 zu wahrer Blüthe. Rings um den Markt erhoben sich in der Ville des Foires jene kleinen Gasthöfe, die in zahlreichen Reisebeschreibungen erwähnt werden. Hier kehrten die Kaufleute von Brügge, Genua, Bologna, Nürnberg, Strassburg, Augsburg, Memmingen und Biberach, wie diejenigen aus Bretagne, Gascogne, Provence, aus Spanien und Flandern ein.

Vier Dinge sind es, sagt eine alte Handschrift, die den Menschen zur Herberge nötigen: das eine ist die reine Herberge; das andere die Sicherheit, dass ihm nicht Diebe oder Räuber seine Habe stehlen; das dritte, dass man in der Herberge findet, was man braucht; das vierte, dass der Wirt den Gast gerne einbitten soll.

Allein wenn es auch zuweilen Wirte gab, die den Gast freundlich einboten und ihm alle Reize ihrer Herberge noch so trefflich zu schildern wussten, so war es doch zuweilen mit der Sicherheit nicht wohl bestellt.

Der Besuch der Wirtshäuser war seit alter Zeit in der Schweiz nur den ehr- und wehrhaften Männern gestattet, die auch an den Volksversammlungen